

JENS K. FUSBAHN ÜBER DAS EUROPaweITE VERBREITUNGSRECHT

„Europaweite Erschöpfung des Vertriebsrechts“

Ein Interview mit Michael Kreuz in der Ausgabe 21+22/06, S.84 – 86 hat die GÜFA dazu veranlasst, eine ergänzende Stellungnahme an unseren Verlag zu richten, die wir an dieser Stelle im genauen Wortlaut zur ergänzenden Klarstellung veröffentlichen. GÜFAs Geschäftsführer Klaus Macke weist explizit daraufhin, dass diese Erklärung der Aufklärung dient, da das Medienrecht derzeit insbesondere unter europarechtlichen Einflüssen ständig novelliert und geändert werde. Jens K. Fusbahn ist einer der wenigen Anwälte in Deutschland, die sich dieser Thematik angenommen haben und einer der Ersten, der die Berufsbezeichnung „Fachanwalt für Urheber- und Medienrecht“ führen darf. Er ist daher ein Experte, wenn es um die Fragen des Urheber- und Medienrechts geht und versucht im Auftrag der GÜFA grundlegend zu erläutern, welche Rechtsfolge die Erschöpfung des Verbreitungsrechts gemäß § 17 Abs. 2 UrhG hat und wer Rechte bei der GÜFA zur Wahrnehmung anmelden kann

Klärende Ergänzung zum Artikel „Der DVD-Graumarkt in der EU: Unwissenheit schützt nicht!“ Seite 84/86 der Ausgabe Nr. 21+22 aus 2006.

Der im Artikel in den Fokus gerückte § 17 UrhG definiert in Absatz 1 zunächst nur das Verbreitungsrecht, also das Recht der Verwertung des Werkes in körperlicher Form. § 17 Abs. 1 lautet: „Das Verbreitungsrecht ist das Recht, das Original oder Vervielfältigungsstücke des Werkes der Öffentlichkeit anzubieten oder in den Verkehr zu bringen.“

Die aus Seite 84 in der linken Spalte zitierte Rechtsvorschrift ist tatsächlich der Abs. 2 (nicht Abs. 1) des § 17 UrhG, der sich mit der Erschöpfung des Verbreitungsrechtes befasst. Diese Vorschrift hat indes nicht etwa die Bedeutung, dass etwa im Ausland erworbene DVDs in Deutschland nicht öffentlich vorgeführt oder vermietet werden dürften.

Im Einzelnen:

Um Filme öffentlich vorzuführen, zu vermieten oder um als Filmrechteinkäufer Rechte bei einer Verwertungsgesellschaft wie der GÜFA anzumelden, reicht in keinem Falle der Erwerb bloß der Werkexemplare, beispielsweise DVDs beim Großhändler. Hierzu müssen die jeweiligen Rechte vertraglich erworben werden.

Nachdem ein Film hergestellt worden ist, liegt das Recht zu entscheiden, ob, in welchem Umfang

und in welchen Territorien Vervielfältigungsstücke des Films z.B. auf DVD in Verkehr gebracht werden zunächst beim Filmhersteller, § 94 UrhG.

Diejenigen Stücke, die der Filmproduzent aber einmal in die Öffentlichkeit gelangen lässt, beispielsweise durch den Verkauf an den Großhandel, sind aber dann ausschließlich Befugnis entzogen, das heißt diese können frei weitergehandelt werden. Es wird von der „Erschöpfung des Verbreitungsrechts“ gesprochen.

Der Rechteinhaber hat also nur das Recht zur Erstverbreitung.

Zwar werden Verbreitungsrechte (Vertriebsrechte) häufig räumlich getrennt nach einzelnen Staaten vergeben.

Innerhalb von Europa ist die räumliche Beschränkbarkeit des Verbreitungsrechts jedoch durch die Regelung des freien Warenverkehrs der EU praktisch aufgehoben (Artikel 30 EGV).

Dies führt im Ergebnis dazu, dass die Zustimmung zur Verbreitung eines Werkexemplars in einem Mitgliedstaat der EU oder des EWR gleichzeitig auch für alle anderen Mitgliedstaaten gilt (europaweite Erschöpfung).

Folge der europaweiten Erschöpfung ist, dass das Verbreitungsrecht innerhalb von EU und EWR nicht räumlich beschränkt an verschiedene Lizenzgeber vergeben werden kann. Vervielfältigungs-

stücke des einen Lizenznehmers können innerhalb der EU/ des EWR unabhängig davon, ob ein Lizenznehmer ein „ausschließliches Recht“ erworben hat, uneingeschränkt verbreitet werden.

Das auf Seite 86 linke Spalte von Herrn Kreuz gebrachte Beispiel eines Lizenzkaufes eines kleinen holländischen Unternehmens, das eine Lizenz zur Verbreitung im Lizenzgebiet Holland einkauft, bedarf also folgender klärender Ergänzung:

In dem Moment, wo bestimmte Werkexemplare, also beispielsweise 1000 DVDs eines Titels in Holland berechtigter Weise in Verkehr gebracht werden, tritt die europaweite Erschöpfung des Verbreitungsrechtes ein. Auch deutsche Händler können also tatsächlich völlig rechtmäßig in ganz Europa, im Beispiel beim holländischen Händler, grenzüberschreitend einkaufen und es bestehen keine Ansprüche auf Unterlassung. Voraussetzung ist immer, dass die Erstverbreitung innerhalb der EU / im EWR rechtmäßig erfolgt ist.

Das reine Verbreitungsrecht umfasst aber nur das Vertriebsrecht. Wer die Filme in einem europäischen Land vertreiben darf, oder wer Filme zum Weitervertrieb einkauft, die rechtmäßig in ganz Europa vertrieben werden dürfen, hat noch lange nicht die Rechte erworben, diese Filme auch öffentlich vorzuführen oder zu vermieten, diese sonst irgendwie auf urheberrechtlich relevante Art und Weise zu nutzen oder bei einer

Verwertungsgesellschaft anzumelden.

Dies gilt aber unabhängig davon, ob Filme in Deutschland oder aus dem europäischen Ausland eingekauft werden.

Ein Rechteeinkäufer, der einen Film in Deutschland oder Europa nicht nur verkaufen, sondern auch zur weiteren Wertschöpfung bei der GÜFA anmelden will, muss dazu die jeweils anzumeldenden Rechte gesondert beim Filmhersteller oder Lizenzhändler erwerben und diese Rechte bei der Anmeldung bei der GÜFA nachweisen können.

Ein ausländischer Vertrieb wie im Beispiel kann sich also bei der GÜFA nicht als Rechteinhaber eintragen lassen, es sei denn, er hat die angemeldeten Rechte gesondert erworben und kann diese der GÜFA nachweisen. Zum Nachweis der Rechte und zur Vorlage der entsprechenden Verträge ist jeder Wahrnehmungsberechtigte der GÜFA jederzeit verpflichtet.

Es sei weiter darauf hingewiesen: auch klassische Rechte-Nutzer, wie Vorführbetriebe, Shops, Bars etc. können die Vorführrechte oder Vermietrechte nicht beim Vertrieb mit dem Kauf eines Werkexemplars erwerben, sondern müssen sich dazu an den Rechteinhaber, also Produzenten oder in den meisten Fällen die Verwertungsgesellschaft, der die Rechte zur kollektiven Wahrnehmung übertragen worden sind, vorlegend die GÜFA, wenden.“